



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

## **„Schiedsgerichtsbarkeit in Singapur und Indien“**

Dissertation vorgelegt von Franz Kaps

Erstgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Burkhard Hess

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

# Zusammenfassung der Dissertationsschrift von Franz D. Kaps mit dem Titel „Schiedsgerichtsbarkeit in Singapur und Indien“

## I. Einleitung

Das Zusammenspiel von Schiedsgerichten und staatlicher Gerichtsbarkeit ist vielschichtig und umfasst jede Phase der schiedsgerichtlichen Streitbeilegung, von der Durchsetzung der Schiedsvereinbarung bis hin zur Vollstreckung des Schiedsspruchs. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Schiedsverfahrens ist teilweise gerichtliche Unterstützung erforderlich. Durch die gerichtliche Kontrolle wird ein integriertes Schiedsverfahren gewährleistet, und nur staatliche Gerichte können schiedsgerichtliche Entscheidungen hoheitlich durchsetzen. Das optimale Spannungsverhältnis zwischen Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten vergleicht Lord *Mustill* bildlich mit einem Staffellauf:

*„Ideally, the handling of arbitral disputes should resemble a relay race. In the initial stages, before the arbitrators are seized of the dispute, the baton is in the grasp of the court; for at that stage there is no other organisation which could take steps to prevent the arbitration agreement from being ineffectual. When the arbitrators take charge they take over the baton and retain it until they have made an award. At this point, having no longer a function to fulfil, the arbitrators hand back the baton so that the court can in case of need lend its coercive powers to the enforcement of the award.“<sup>1</sup>*

Schiedsverfahren können folglich meist nicht gänzlich unabhängig von der staatlichen Gerichtsbarkeit durchgeführt werden. In bestimmten, angemessenen Konstellationen ist deshalb eine gerichtliche Intervention notwendig oder die Unterstützung eines Schiedsverfahrens erforderlich. Andererseits können exzessive gerichtliche Eingriffe das Schiedsverfahren beeinträchtigen und das Ziel der Schiedsparteien, ihre Streitigkeit parteiunabhängig, schnell und flexibel außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit beizulegen, erschweren. Es sollte daher eine Balance gefunden werden zwischen der gerichtlichen Überwachung und Unterstützung des Schiedsverfahrens und dem Interesse der Schiedsgerichtsbarkeit, gerichtliche Eingriffe möglichst zu unterbinden.

Die Dissertation untersucht rechtsvergleichend die Schiedsfreundlichkeit der singapurischen und indischen Rechtsordnung. Sie befasst sich dabei mit der These, dass die Gerichtsbarkeit in Singapur Schiedsverfahren als gleichwertigen Streitbeilegungsmechanismus anerkennt und daher unterstützt und fördert. Im Gegensatz dazu betrachten die indischen Gerichte Schiedsverfahren als einen gegenüber Gerichtsverfahren nicht auf Augenhöhe stehenden Streitbeilegungsmechanismus und greifen deshalb im Rahmen ihrer „Kontrollpflicht“ in die parteiunabhängig durchgeführten Schiedsverfahren ein.

## II. Kriterium der Schiedsfreundlichkeit

Ziel der Schiedsfreundlichkeit in diesem Kontext ist insbesondere die Minimierung staatlicher Eingriffe in das Schiedsverfahren und die Stärkung der Schiedsgerichtsbarkeit als Institution und Methode der Streitbeilegung.

---

<sup>1</sup> Lord Mustill, Comments and Conclusions, in: ICC Publication (Hrsg.), Conservatory Provisional Measures in International Arbitration: 9th Joint Colloquium, 1993, S. 118. Zitiert in Blackaby/Partasides/Redfern/Hunter, International Arbitration, Rn. 7.07.

### III. Vergleichbarkeit von Singapur und Indien

Eine vergleichende Untersuchung von Indien und Singapur im Hinblick auf ihre „Schiedsfreundlichkeit“ ist angebracht, da beide Staaten als frühere britische Kolonien dem Rechtskreis des *Common Law* angehören, stark von der englischen Rechtsordnung geprägt sind und beide in den 1990er Jahren das UNCITRAL-Modellgesetz als auch zuvor bereits das New Yorker Übereinkommen (UNÜ) in ihre Schiedsgesetzgebung umgesetzt haben.

### IV. Überblick bzgl. Schiedsverfahren in Singapur und Indien

Im Folgenden wird basierend auf den wichtigsten Interventions- und Unterstützungsaspekten aufgezeigt, wie und in welchem Umfang die staatlichen Gerichte in Singapur und Indien in Schiedsverfahren eingreifen oder diese unterstützen.

#### 1. Anwendungsbereich der Schiedsgesetzgebung

Singapur gelang es trotz anfänglich schiedsunfreundlicher Gerichtsentscheidungen durch eine zeitnahe Nachjustierung der Schiedsgesetzgebung und der SIAC<sup>2</sup>-Schiedsordnung, ein den Anforderungen der Schiedsgerichtsbarkeit gerecht werdendes Regelungsregime zu schaffen.

Im Gegensatz dazu dehnte der indische Supreme Court in der Entscheidung *Bhatia International v Bulk Trading SA & ANR* („**Bhatia**“)<sup>3</sup> den Anwendungsbereich des *Arbitration and Conciliation Acts* („**ACA**“) zunächst global in schiedsunfreundlicher Weise aus, bevor er ihn später, im Urteil *Bharat Aluminium Co v Kaiser Aluminium Technical Service Inc (Balco)*<sup>4</sup>, teilweise wieder auf Schiedsverfahren mit Sitz in Indien begrenzte. Obwohl das Urteil *Bhatia* für den Anlassfall vernünftig erschien, waren die weiteren Konsequenzen negativ. Es führte zu mannigfaltigen Interventionsmöglichkeiten der indischen Gerichte in ausländische Schiedsverfahren. Ausländische Schiedssprüche, die den Verfahrenssitz im Ausland hatten, konnten beispielsweise in Indien überprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden.

Erst durch die Reform der Schiedslegislation im Jahr 2015 konnte Indien die zuvor ergangene Fehlentscheidung des Supreme Courts in der Rechtssache *Bhatia* durch die Schaffung eines klaren und universell anzuwendenden Geltungsbereichs des ACA korrigieren.

Während der indische Gesetzgeber nach der Verabschiedung des ACA im Jahr 1996 ganze zwei Jahrzehnte benötigte, um das Schiedsrecht erstmals zu modernisieren, zeigt ein Vergleich der Geltungsbereiche der Schiedsgesetzgebung in beiden Rechtsordnungen, dass lediglich das Singapurische Parlament Fehlurteile durch zügige gesetzliche Anpassungen behob.

#### 2. Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts

---

<sup>2</sup> *Singapore International Arbitration Centre*.

<sup>3</sup> Appeal (civil) 6527 of 2001; (2002) 4 SCC 105; AIR 2002 SC 1432, 13.3.2002.

<sup>4</sup> (2012) 9 SCC 552; 2012 (3) Arb LR 515 (SC); Civil Appeal No. 7019 of 2005, 9.6.2012.

Nach der schiedsunfreundlichen Einschränkung der Kompetenz-Kompetenz durch die Entscheidung *SBP & Co v Patel Engineering Ltd & Anr* („**Patel Engineering**“)<sup>5</sup> des indischen Supreme Courts stellte der indische Gesetzgeber durch die Reform der Schiedsgesetzgebung im Jahre 2015 die Kompetenz-Kompetenz der Schiedsgerichte wieder her. In Singapur stellten die Gerichte die Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts hingegen nie in Frage. Allerdings ist die in Singapur erlaubte Anfechtung der bejahenden Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts in einem parallelen zweistufigen Gerichtsverfahren als für Schiedsverfahren hinderlich zu bewerten. Die Reform des ACA im Jahr 2015 machte die Supreme Court Rechtsprechung im Verfahren *Patel Engineering* gegenstandslos, und die indische Schiedsgesetzgebung ist seither hinsichtlich der Kompetenz-Kompetenz als schiedsfreundlich anzusehen.

Die indische Rechtsordnung ist demzufolge bezüglich der Kompetenz-Kompetenz, unter der Voraussetzung, dass sich eine schiedsfeindliche Rechtsprechung wie im Verfahren *Patel Engineering* nicht wiederholt, derzeit schiedsfreundlicher als die Singapurische Schiedsrechtsordnung.

### **3. Unabhängigkeit der Schiedsvereinbarung**

In Singapur und Indien wird die Unabhängigkeit der Schiedsvereinbarung vom Hauptvertrag durch die aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung anerkannt. Beide Rechtsordnungen entsprechen somit dem internationalen Schiedsverfahren fördernden Standard gem. Art. 16 (1) UNCITRAL Modellgesetz.

### **4. Aussetzen und Verweisen**

Ein Vergleich der Singapurischen und indischen Schiedsrechtsordnung zeigt, dass die Kontrolle der Schiedsvereinbarung in beiden Ländern auf eine schiedsfreundliche „*prima facie*“-Überprüfungskompetenz beschränkt ist. In Indien ist die Verweisung einer gerichtlich anhängigen Streitigkeit an das Schiedsverfahren zwingend, während in Singapur die Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens nur in internationalen Schiedsverfahren zwingend ist. Insgesamt ist die indische Schiedsrechtsordnung bei der Aussetzung gerichtlicher Verfahren bzw. der Verweisung von Streitigkeiten an Schiedsverfahren deshalb etwas schiedsfreundlicher als die Singapurische Rechtsordnung zu bewerten.

### **5. Schiedsrichterbestellung**

In der indischen Rechtsordnung hat der Gesetzgeber die Parteischiedsrichterbestellung erst kürzlich abgeschafft, und die gerichtliche Schiedsrichterbestellung durch die Reform von 2015 schiedsfreundlicher gestaltet. Im Gegensatz dazu entspricht die Schiedsrichterbestellung in Singapur durch die Delegation an ausgewiesene Schieds-Experten des international anerkannten *Singapore International Arbitration Centre (SIAC)* den Anforderungen der Schiedsgerichtsbarkeit besser.

### **6. Einstweilige Maßnahmen**

---

<sup>5</sup> AIR 2006 SC 450; (2005) 8 SCC 618; Appeal (civil) 4168 of 2003, 26.10.2005.

Der einstweilige Rechtsschutz für Schiedsverfahren in Singapur ist einer der modernsten und liberalsten weltweit. Nach anfänglicher Rechtsunsicherheit durch die Urteile *Swift-Fortune Ltd v Magnifica Marine SA*<sup>6</sup> und *Front Carriers Ltd v Atlantic & Orient Shipping Corp*<sup>7</sup> gewährte das International Arbitration Act (1994) seit 2010 gerichtliche einstweilige Maßnahmen für extraterritoriale Schiedsverfahren. Singapur achtet die Parteiautonomie, verleiht schiedsrichterlich angeordneten Maßnahmen Vorrang und Vollstreckt diese umfassend. Seit 2015 gewährt das reformierte indische ACA auch gerichtlichen einstweiligen Rechtsschutz für ausländische Schiedsverfahren und betrachtet dabei die einstweiligen Maßnahmen staatlicher Gerichte als nachrangig gegenüber denen der Schiedsgerichte. Trotz dieser positiven Gesetzesänderung sind in Indien weitere Reformen erforderlich, um verbleibende Rechtsschutzlücken zu schließen. *De lege ferenda* sollte das ACA demzufolge Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes durch Schiedsverfahren mit ausländischem Sitz und den *Emergency Arbitrator* die Vollstreckung in Indien eröffnen.

## **7. Aufhebungsverfahren**

Hinsichtlich der Aufhebung von Schiedssprüchen weisen sowohl die Singapurere als auch die indische Rechtsordnung Schwächen auf. In Singapur existiert der zusätzliche Aufhebungsgrund der „*natural justice*“ („natürlichen Gerechtigkeit“), der zwar international nicht anerkannt ist, aber in der Praxis eine untergeordnete Rolle spielt. Bei inländischen Schiedsverfahren ist zudem eine Berufung gegen die schiedsgerichtliche Rechtsanwendung unter strengen Voraussetzungen möglich, wird jedoch aufgrund der strikten Anforderungen nur selten in Anspruch genommen. Positiv zu bewerten ist jedoch, dass die Singapurere Gerichte den unbestimmten Rechtsbegriff der öffentlichen Ordnung im Einklang mit den globalen Schiedsgerichtsstandards eng definiert haben. Im Verfahren *AJU v AJT*<sup>8</sup> vertrat der Court of Appeal die Auffassung, dass auch eine fehlerhafte Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung keine *révision au fond* rechtfertigt.

In Indien führte die Supreme Court-Entscheidung *Oil & Natural Gas Corporation Ltd v Saw Pipes Ltd*<sup>9</sup> zur Wiedereinführung der Rechtslage vor dem ACA, was den Gerichten eine materielle Kontrolle der Schiedssprüche ermöglichte. Die Schiedsrechtsreform von 2015 behielt die weite Definition der öffentlichen Ordnung für inländische Schiedssprüche bei, während internationale Handelsschiedssprüche nur unter einer eingeschränkten Definition aufgehoben werden können.

Im Vergleich dazu unterstützt die Singapurere Rechtsordnung Schiedsverfahren durch ihre restriktive Definition der öffentlichen Ordnung besser als die reformierte indische Rechtsordnung.

## **8. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen**

In Singapur legen die Gerichte den Begriff der öffentlichen Ordnung bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche stets eng aus. Im Gegensatz dazu schwankt die Rechtsprechung des indischen Obersten Gerichtshofs zwischen einer restriktiven Auslegung des Begriffs der öffentlichen Ordnung in der Rechtssache *Renusagar Power Co Ltd v General Electric Co*<sup>10</sup> und einer weiter

<sup>6</sup> High Court, [2006] 2 SLR 323; [2006] SGHC 36, 1.3.2006.

<sup>7</sup> High Court, [2006] 3 SLR 854; [2006] SGHC 127, 19.7.2006.

<sup>8</sup> Court of Appeal, [2011] SGCA 41, 22.8.2011.

<sup>9</sup> AIR 2003 SC 2629; (2003) 5 SCC 705; Appeal (civil) 7419 2001 of 518, 17.4.2003.

<sup>10</sup> AIR 1994 SC 860; (1994) Supp. 1 SCC 644; [1993] Supp. 3 SCR 22, 7.10.1993.

gefassten Definition der öffentlichen Ordnung im Urteil *Phulchand Exports Ltd v Ooo Patriot*<sup>11</sup>. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und stellt die Schiedsfreundlichkeit der indischen Rechtsordnung in Frage. Insgesamt fördert die Singapurerechtsordnung die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche daher stärker als die indische.

## **V. Gesamtergebnis der Schiedsfreundlichkeit von Singapur und Indien**

Hinsichtlich der aufgestellten These offenbart diese Gegenüberstellung zunächst, dass die indische Rechtsordnung vor der Reform des ACA im Jahr 2015 im Vergleich zur Singapurerechtsordnung schiedsunfreundlicher war. Mit der Gesetzesreform 2015 konnte Indien bedeutende Fortschritte erzielen. Das *Arbitration Amendment Act 2015* schuf einen unterstützenden gesetzlichen Rahmen für Schiedsverfahren, der in einigen Aspekten sogar über die Singapurerechtsordnung hinausgeht. Es unterstützte die Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts und die gerichtliche Verweisung von Streitigkeiten an das Schiedsverfahren stärker als die Singapurerechtsordnung. Gleichwohl bleibt Singapur insbesondere in Bezug auf den Anwendungsbereich der Schiedsgesetzgebung, die materielle Rechtswahl, die Schiedsrichterbestellung, Aufhebungsverfahren sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche schiedsfreundlicher.

Das Hauptproblem der indischen Schiedsrechtsordnung liegt allerdings in der ablehnenden Haltung der indischen Gerichte gegenüber der schiedsgerichtlichen Streitbeilegung. Obwohl Indien das liberale UNCITRAL Modellgesetz übernommen und das New Yorker Übereinkommen ratifiziert und umgesetzt hat, entwickelte sich durch richterliche „Rechtsfortbildung“, bedingt durch traditionelle Vorstellungen, teilweise eine Rechtsordnung, die mit der Rechtslage vor Inkrafttreten des ACA vergleichbar war.

Es ist ferner zu berücksichtigen, dass Indien nur dann eine schiedsfreundliche Rechtsordnung werden kann, wenn die Gerichte die Intention der Gesetzesänderungen von 2015 anerkennen und die Dauer gerichtlicher Verfahren verkürzt wird.

Die Begrenzung der Verfahrensdauer durch das *Arbitration Amendment Act 2015* ist daher positiv zu bewerten. Das *Commercial Court Act 2015* enthält ferner erstmal moderne Verfahrensmanagement-Vorschriften und strafft die Gerichtsverfahren durch klare zeitliche Vorgaben. Zusätzlich sind jedoch weitere Optimierungen des indischen Gerichtswesens erforderlich: Hierfür sollte Indien u. a. spezialisierte Kammern für Schiedsverfahren einführen, die Zahl der Richter erhöhen und der unterlegenen Partei zwingend die tatsächlichen Verfahrenskosten auferlegen.

Um die indischen Gerichte weiter zu entlasten, sollte Indien institutionell administrierte Schiedsverfahren fördern, um gleichzeitig die Zahl der anhängigen Verfahren im indischen Gerichtssystem zu reduzieren. Indien sollte deshalb moderne Schiedsinstitutionen – wie das *Mumbai Centre for International Arbitration (MCIA)* – fördern.

Singapur hat sich dank schiedsfreundlicher Gesetzgebung, eines modernen Gerichtssystems und spezialisierter Schiedsinstitutionen zu einer führenden Schiedsjurisdiktion entwickelt. Durch die flexible Anpassung seiner

---

<sup>11</sup> (2011) 10 SCC 300; Civil Appeal No. 3343 of 2005, 12.10.2011.

Schiedsgesetzgebung und seines Gerichtssystems an die Bedürfnisse der Schiedsgerichtsbarkeit hat Singapur diesen Wirtschaftszweig nicht nur erhalten, sondern auch kontinuierlich ausgebaut. Die Singapurer Schiedsgesetzgebung und Rechtsprechung sind demzufolge von einer kontinuierlich schiedsfreundlichen Haltung geprägt, die gerichtliche Interventionen unterbindet. Auch indische Parteien bevorzugen Singapur als Schiedssitz, um dem ineffizienten indischen Gerichtssystem zu entgehen. Indien sollte sich daher bei zukünftigen Gerichts- und Schiedsgesetzgebungsreformen an der progressiven und effizienten Singapurer Rechtsordnung orientieren.

Es ist zwar zuzugestehen, dass Indien durch die Novelle der Schiedsgesetzgebung seit 2015 eine schiedsfreundliche Schiedslegislation besitzt, die mit den Singapurer Schiedsgesetzen auf Augenhöhe ist. Die Erneuerung der Schiedslegislation in Indien war jedoch ein 20 Jahre währender Prozess, im Gegensatz zur anpassungsfähigen Schiedsgesetzgebung in Singapur. Die ausgeprägten Interventionstendenzen der indischen Gerichte, ihre ablehnende Haltung gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit, die langen Verfahrensdauern und das ineffiziente Gerichtssystem führen dazu, dass die indische Schiedsrechtsordnung im Vergleich zur kontinuierlich schiedsfreundlichen Singapurer Rechtsordnung mit seinem effizienten Gerichtssystem als schiedsunfreundlicher zu bewerten ist.

Folglich hat sich meine These am Ende als zutreffend erwiesen: Aufgrund der schiedsfreundlichen Einstellung der Gerichte und der Legislative in Singapur ist die Singapurische Rechtsordnung als schiedsfreundlicher zu bewerten als die indische Rechtsordnung. Das Ergebnis der Überprüfung meiner These muss jedoch dahingehend ergänzt werden, dass Indien mit dem *Arbitration Amendment Act 2015* einen bedeutenden Schritt in Richtung schiedsfreundlicherer Rahmenbedingungen unternommen hat.

\*\*\*